

Versammlungsrecht

Stand: ab 2. KW 2022

A. Die Situation in NRW

Ab dem 13.01.2022 gelten neue Regeln der CoronaSchVO in **NRW**. Einige betreffen auch das Versammlungsrecht. Der Verordnungsgeber hat vor allem zwei Punkte geregelt und das Versammlungsrecht nach Artikel 8 GG, worunter auch die sog. Corona-Spaziergänge fallen, erheblich eingeschränkt:

1. Zugangsbeschränkungen

Die Teilnahme an Versammlungen unter freiem Himmel ist bei gleichzeitig **mehr als 750** Teilnehmenden **nur noch für immunisierte oder getestete** Personen zulässig (3G). Dies gilt unabhängig von der Einhaltung des Mindestabstandes.

Für Versammlungen **unter 750** Teilnehmenden **gilt keinerlei Zugangsbeschränkung**.

2. Maskenpflicht

Bei Versammlungen mit **bis zu 750** gleichzeitig Teilnehmenden, bei denen es keine Zugangsbeschränkungen hinsichtlich der Immunisierung gibt, besteht eine Pflicht zum Tragen einer Maske (OP, FFP2).

Bei Versammlungen, zu denen nur **immunisierte** oder **getestete** Personen Zugang haben besteht Maskenpflicht nur bei Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 m.

Bei Versammlungen, an denen nur immunisierte Personen teilnehmen, besteht keine Maskenpflicht.

B. Die Situation an den Verwaltungsgerichten

Wie der Presse zu entnehmen ist, müssen sich derzeit bundesweit zahlreiche Verwaltungsgerichte mit Eilanträgen und Normenkontrollverfahren auseinandersetzen. Auf der Webseite Legal Tribune Online findet man hierzu einige Entscheidungen, die darauf hindeuten, dass Verwaltungsgerichte durchaus Verbote von Versammlungsbehörden kippen oder zumindest kritisch sehen. Ein zentraler Streitpunkt in

den Verwaltungsgerichtsverfahren scheint der bislang wenig beachtete § 28a Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 IfSG zu sein. Demnach kann ein Landesparlament seit dem Ende der pandemischen Lage im November 2021 weiterhin Schutzmaßnahmen nach Maßgabe des IfSG treffen. Davon sei aber die Untersagung von Versammlungen oder Aufzügen im Sinne von Artikel 8 GG ausgenommen¹. Eine kurze Übersicht der gegenwärtigen Problematik zum Paragrafen 28a sowie der Situation im Zusammenhang mit den Corona-Spaziergängen findet man hier².

Im Folgenden wird kurz auf zwei bei Legal Tribune Online vorgestellte Urteile eingegangen, die sich auch um den § 28a Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 IfSG. Anschließend wird ein aktuelles Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW näher betrachtet und die Argumentationslinie des Gerichtes beschrieben.

1. VG Stuttgart, AZ 1 K 80/22, Beschluss v. 12.01.2022³

Das VG Stuttgart sieht in dem Verbot der Stadt Mergentheim vom 21.12.2021, in dem die Stadt sämtliche „Corona-Spaziergänge“ bis Ende Januar vorsorglich untersagte, einen klaren Verstoß gegen die Versammlungsfreiheit. Die Stadt Mergentheim begründete ihr durch eine Allgemeinverfügung erlassenes präventives Verbot damit, dass von den Versammlungen eine nicht geringe Infektionsgefahr ausginge, da insbesondere Hygieneregeln (Maskentragen, Abstand) nicht eingehalten würden.

Das VG Stuttgart ist allerdings der Ansicht, dass das IfSG nicht das VersG sperrt und ging in dem Eilverfahren davon aus, dass sich das präventive Verbot als rechtswidrig erweisen wird, da die verfassungsrechtlichen Vorgaben der Versammlungsfreiheit nicht ausreichend beachtet wurden. Auch fehle es nach Meinung des Gerichts an einer tragfähigen Gefahrenprognose der Stadt. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wurde daraufhin wiederhergestellt.

2. OVG Rheinland-Pfalz, AZ 7 B 1000/22.OVG, Beschluss vom 03.01.2022⁴

In dem dort vorliegenden Fall hatte es eine Allgemeinverfügung gegeben, wonach die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße nicht ordnungsgemäß angemeldete und behördlich bestätigte Ersatzversammlungen verboten hatte. Es sei zu erwarten, dass Infektionsspezifische Auflagen nicht beachtet würden. Das Gericht sah auch hier die Problematik der Sperrwirkung des § 28a Abs. 8 S. 1 Nr. 3 gegenüber dem Versammlungsgesetz. Es spräche einiges dafür, „dass sie (die Sperrwirkung) einen

¹ https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_28a.html

² <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/corona-spaziergaenge-versammlungsrecht-grundgesetz-allgemeinverfuegung-vg-duesseldorf-vg-neustadt-querdenker/>

³ <https://openjur.de/u/2383462.html>. - Volltext

⁴ <https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/MWRE220004531> - Volltext

Rückgriff auf die allgemeine versammlungsrechtliche Befugnis zum Erlass eines Versammlungsverbots bei einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit durch die Verbreitung von COVID-19 jedenfalls grundsätzlich“ ausschließe. Es handele sich um schwierige Rechtsfragen, so das Gericht, musste sich aber nicht mehr abschließend mit dem Fall befassen, da die Allgemeinverfügung ausgelaufen war.

3. Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW, 13 B 33/22.NE vom 14.01.2022⁵-Zusammenfassung

Der Antragsteller sieht sich durch die Begrenzung auf 750 Teilnehmern bzw. 3 G-Regel und Maskenpflicht in seinen Grundrechten auf Versammlungsfreiheit, (Art. 8) allgemein. Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Absatz 1 i. V. m. Art. 1) sowie Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2, Abs. 2) verletzt.

Das Gericht sieht

a) den in der Hauptsache erhobenen Normenkontrollantrag des Antragstellers **(I.)** als unbegründet an.

b) Die Folgenabwägung falle demnach zu lasten des Antragstellers aus **(II.)**

und stellt fest:

Die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung liegen nicht vor.

1. Weder die angegriffenen Regelungen in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 der CoronSchVO (Maskenpflicht) noch die Zugangsbeschränkung auf immunisierte oder getestete Personen sieht das Gericht als offensichtlich rechtswidrig an.

2. § 28a Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 IfSG steht - nach Feststellung des Gerichts - zumindest dem Erlass der hier angegriffenen Auflagen zu Versammlungen nicht entgegen. Die formellen Voraussetzungen für den Erlass der CoronaSchVo seien eingehalten und diese trete ja auch mit Ablauf des 9. Februar 2022 außer Kraft. Dass die Begründung des Gesetzgebers für die Verlängerung der CoronaSchVO mit Wirkung zum gestrigen 13.01.2022 noch nicht vorliegt, sieht das Gericht als unschädlich an. Es genügt, wenn dies zeitnah nachgeholt wird.

3. Die angegriffenen Schutzmaßnahmen verstoßen offensichtlich auch nicht gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die verordneten Maßnahmen (Maske, Teilnehmerbegrenzung seien insgesamt geeignet, erforderlich und angemessen.

⁵ <https://openjur.de/u/2383985.html> - Volltext

Zur Maskenpflicht:

Geeignetheit:

Der Senat habe bereits wiederholt entschieden, dass das Tragen einer Maske in unterschiedlichen Situationen eine verhältnismäßige Schutzmaßnahme sei. Hinsichtlich der Maskenpflicht im Freien gelte insoweit nichts anderes und man halte daran angesichts des aktuellen I-Geschehens fest. Das Gericht sieht u. a. nicht, dass das Ansteckungsrisiko im Freien gegen null tendiert (anders als das AG Garmisch-Partenkirchen).

Das Gericht zitiert im folgenden das MAGS und das RKI (und in einem Fall auch die Max-Planck-Gesellschaft).

Erforderlichkeit

liegt nach Ansicht des Gerichts vor, weil es nach Ansicht des OVG **kein gleich wirksames und milderer** Mittel gibt. Der Test- oder Immunisierungsnachweis biete aber eine Schutzvorkehrung, die Maskenpflicht großzügiger zu handhaben. Die Besserstellung von Versammlungen, an denen nur immunisierte Personen teilnehmen, dürfte darin begründet liegen, dass die COVID-19-Impfung weiterhin zumindest einer Belastung des Gesundheitssystem entgegenwirkt. Auch wenn die Wirksamkeit der I-Stoffe noch nicht endgültig zu beurteilen ist, belegen die jüngst erhobenen Inzidenzen nach Impfstatus gleichwohl die ausgeprägte Wirksamkeit der Impfung auf die Verhinderung einer symptomatischen Erkrankung sowie einer Hospitalisierung. (Wieder nur mit RKI-Verweis)

Verhältnismäßigkeit

Die Maskenpflicht im Freien „dürfte“ voraussichtlich auch verhältnismäßig (angemessen) sein. D.h. die Eingriffsmaßnahme darf nicht schwerer wirken als die Zweckerreichung (sog. Übermaßverbot). So erweist sich nach Meinung des Gerichts die Maskenpflicht bei Versammlungen im Freien gemessen an dem damit bezweckten Gesundheitsschutz der Bevölkerung angesichts der gravierenden und teils irreversiblen Folgen, die ein erneuter und unkontrollierter Anstieg der Zahl von Neuansteckungen für Leben und Gesundheit vieler Menschen hätte, als voraussichtlich angemessen. Die I-Lage sei weiter sehr angespannt (wieder nur RKI-Verweise).

Die Maskenpflicht lässt auch die Möglichkeit zur Durchführung einer Versammlung unberührt. Äußerungen bestimmter Meinungen würden damit auch nicht verhindert. Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht sieht das OVG nicht.

Zur Teilnehmerbegrenzung:

Die Teilnehmerbeschränkung sieht das Gericht ebenfalls als voraussichtlich verhältnismäßig an. Die Einhaltung eines Mindestabstands sei bei Veranstaltungen dieser Größe nicht verlässlich zu gewährleisten. Mit der 3G-Regel würde auch gewährleistet,

dass potenziell tödliche Verläufe entstehen und medizinische Versorgungskapazitäten geschont. Das die Tests relativ ungenau sind, stellt die Eignung nicht in Frage.

§ 28 Abs.1 Satz 1 IfSG erlaube auch Maßnahmen gegen Nichtstörer, wenn eine Maßnahme gegenüber Kranken, Krankheitsverdächtigen (sog. Störern) nicht gewährleistet sei. Die Einhaltung der Infektionsschutzauflagen für Versammlungen fällt nicht allein in den Verantwortungsbereich der Teilnehmer, sondern bedarf bereits im Vorfeld der Hinwirkung und Überprüfung durch die Versammlungsleitung.

Ergebnis:

Auch wenn in der Hauptsache die Erfolgsaussichten einer Normenkontrollklage noch nicht beurteilt werden können, treten die Interessen des Antragstellers hinter den den Schutz von Leben und Gesundheit zurück. Die Durchführung von Versammlungen ist mit uneingeschränktem Programm möglich.